



VERFÜGUNG

vom 2. Oktober 2009

**Uster. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nänikon (Rüti, Neuhaus,
Stockächer, Fischerächer) - Festsetzung**

Das Kiesabbaugebiet Nänikon ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG zuständig. Die von der Kies AG, 8494 Bauma, eingereichte Vorlage zum Abbau von rund 130'000 m³ verwertbaren Kieses ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Stadt, gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 19. Juni bis zum 17. August 2009 öffentlich aufgelegt worden.

Die Kubatur für den Kiesabbau liegt unter der für die Durchführung einer ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung massgeblichen Schwelle von 300'000 m³ (Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ziffer 80.3). Die Anliegen der Umweltsachstellen sind jedoch in den Gestaltungsplan eingeflossen; der Gestaltungsplan entspricht den Bestimmungen des Umweltrechts.

Im Rahmen der Anhörung sind weder von der Stadt Uster noch von der Planungsgruppe Zürcher Oberland Einwände gegen den Gestaltungsplan vorgebracht worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde von der Meliorationsgenossenschaft eine Einwendung betreffend einer redaktionellen Änderung im Text zum Kapitel 3.3.8 des Berichtes vorgebracht, die berücksichtigt wurde.

Von dritter Seite wurden verschiedene Einwendungen gemacht: Auf den geforderten Verzicht der Ausdolung des Baches kann nicht eingetreten werden, da diese Massnahme einen wichtigen Bestandteil der mit dem Gestaltungsplan verbundenen Anstrengungen zur Aufwertung des Gebietes darstellt. Aus demselben Grund kann nicht auf den geforderten Verzicht auf die vorgesehenen naturnahen Flächen eingetreten werden. Auch auf die Einwendung, wonach keine neue Abbaubewilligung zu erteilen sei, bevor die Bedingungen der Baudirektionsverfügung vom 28. Juli 1995 erfüllt sind, kann nicht eingetreten werden; der

vorliegende Gestaltungsplan ist breit abgestützt, umweltverträglich und bietet die Chance, innert einer überschaubaren Zeitdauer die vor Ort in den letzten Jahren entstandenen Probleme zu lösen. Der vorliegende Gestaltungsplan ist die nutzungsplanerische Grundlage für die neu zu erteilende Abbaubewilligung für die restlichen rund 130'000 m³ Kies.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Der Festsetzung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren nötigen Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Stadt Uster zu koordinieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nänikon, Uster, bestehend aus den Vorschriften vom 31. August 2009 sowie den Plänen Nrn. 1 bis 5 vom 27. April 2009 bzw. vom 8. Juni 2009, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadtverwaltung Uster sowie der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 6'064.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer VI auferlegt. Dasselbe gilt im Anschluss für die Insertionskosten.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, die Planungsgruppe Zürcher Oberland, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Hofackerstrasse 13, 8032 Zürich, die Kies AG, 8494 Bauma, die kch, Wasterkingenweg, 8193 Eglisau, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Wasserbau, Grundwasser, Abfallwirtschaft und Betriebe, Lufthygiene), das Amt für Landschaft und Natur (Naturschutz, Bodenschutz, Wald, Landwirtschaft/Meliorationen, Fischerei und Jagd), die Kantonsarchäologie, das Amt

für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsbedingungen), das Tiefbauamt (Fachstelle Lärmschutz), das Amt für Raumordnung und Vermessung (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen u. Controlling und die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen) sowie an den Rechnungsadressaten Kies AG, 8494 Bauma.

Zürich, den 2. Oktober 2009
091193/Owe/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

16. NOV. 2009

Zürich, _____
Staatskanzlei, Rechtsdienst



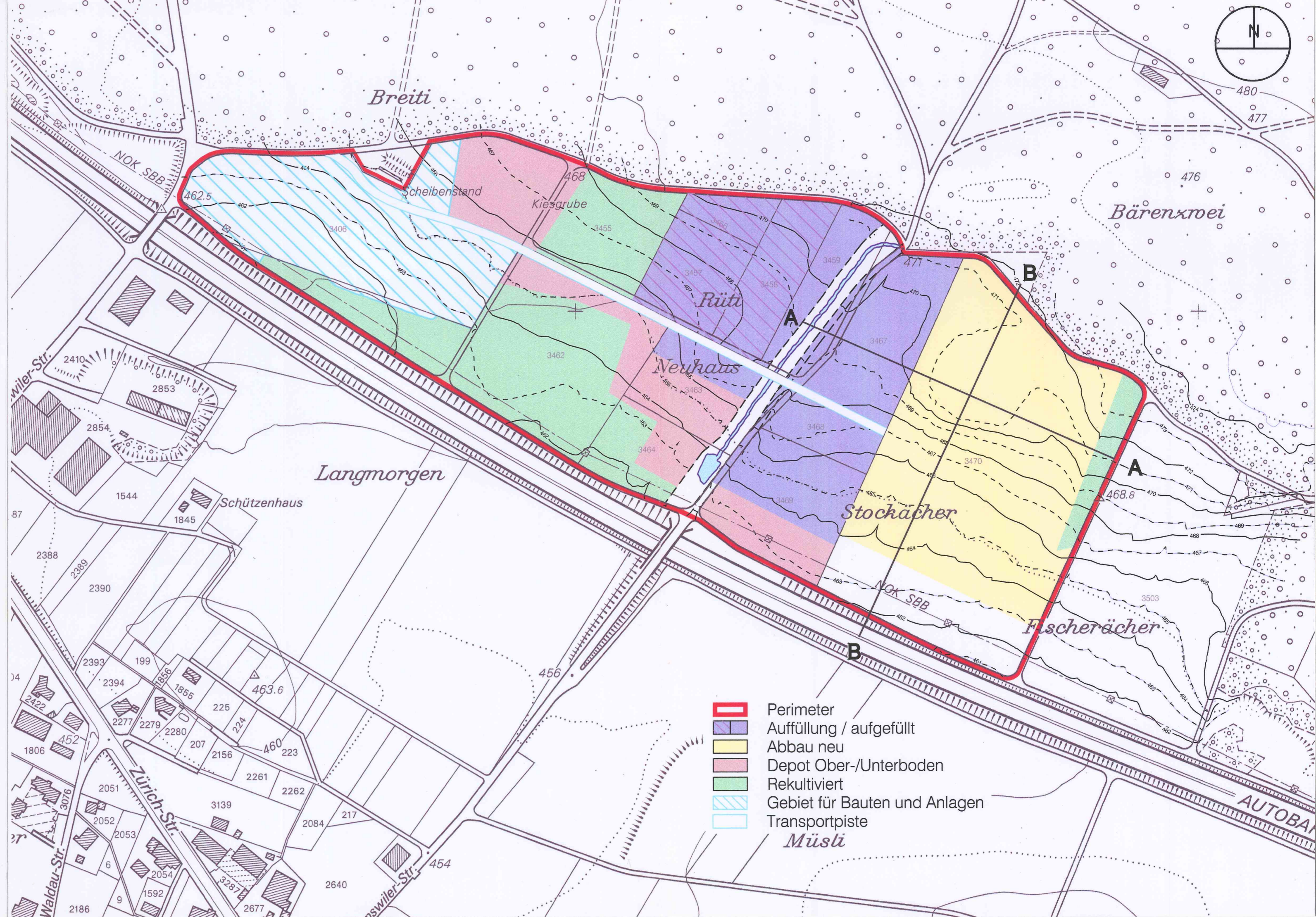
Kiesabbaugebiet

Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer

Ausgangszustand Perimeter 1:2'500

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 134 vom -2. Okt. 2009

Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma



- Perimeter
 - Auffüllung / aufgefüllt
 - Abbau neu
 - Depot Ober-/Unterboden
 - Rekultiviert
 - Gebiet für Bauten und Anlagen
 - Transportpiste
- Müsti*

<p>Ingenieure Geometer Planer kch Kuratti Calörtscher Hirner Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	27. April 2009	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ku	
	Archiv Nr.		661 - 002
	Plangrösse	30 x 63	

Kanton Zürich
Stadt Uster

Kiesabbaugebiet

Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer

Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. *134* vom **-2. Okt. 2009**

Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma

<p>Ingenieure Geometer Planer</p> <p>kch</p> <p>Kuratli Calörtscher Hirner</p> <p>Wasterkingerweg, 8193 Eglisau</p> <p>Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	31. August 2009	Änderung am:
	Verfasser	Ku	
	Geprüft	Hi	
	Archiv Nr.		661
	Plangrösse		

Die Gestaltung der Abbau- und Ablagerungsflächen hat auf diese Rücksicht zu nehmen. Anpassungen bereits rekultivierter Flächen sind zur Verbesserung der Endgestaltung zulässig.

- | | | |
|--------------------------------------|---------|--|
| Naturschutzbereiche | Art. 7 | <p>Für die Festlegung der Naturnahen Flächen ist der Plan Endgestaltung massgebend. Der westliche Teil des Perimeters (ca. 331 Aare) ist nach Abschluss des Kiesabbaus als Amphibienlebensraum (v.a. Kreuzkröten, Laubfrosch, Gelbbauchunke) bzw. als Gruben- und Ruderalbiotop zu gestalten. Planung, Gestaltung und Unterhalt erfolgen gemäss Vereinbarung vom 17. Juli 2007 zwischen der Kies AG und der Fachstelle Naturschutz.</p> <p>Die naturnahe Fläche von ca. 19 Aren am Waldrand auf Parz. Kat. Nr. 3470 ist als Magerwiese zu gestalten und zu pflegen. Damit diese die gewünschte Qualität erreicht, muss auf den obersten 1.5 m mageres, durchlässiges Bodensubstrat (kiesig, sandig) eingebaut werden. Die Kosten für von auswärts herangeführtes Material trägt der Kanton Zürich.</p> <p>Der Bachraum ist gemäss Schreiben "Definitive Führung des Guntenbachs, Bericht mit Massnahmen" der SKW AG datiert vom 8. Mai 2009 naturnah zu gestalten und zu pflegen (siehe Anlage 661-001).</p> |
| Abbaubewilligungen | Art. 8 | <p>Zur Realisierung des vorliegenden Gestaltungsplans ist für den Abbau auf Kat. Nr. 3470 eine Baubewilligung über den gesamten Gestaltungsplanperimeter bei der Stadt Uster zu beantragen.</p> |
| Abbaukoten | Art. 9 | <p>Für die Abbaukoten bildet das geologische Gutachten von Dr. L. Wyssling AG, Bericht vom 29. April 2002 für das neue Abbaugebiet die Grundlage. Die Abbaukoten gemäss Plan 2 sind einzuhalten.</p> |
| Betriebsdauer
Rückbau | Art. 10 | <p>Die Rekultivierung des Perimeters muss 15 Jahre nach Baufreigabe durch die Gemeinde fertig gestellt sein. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p> |
| Grundwasserüber-
wachungsprogramm | Art. 11 | <p>Die Grundwasserqualität ist gemäss dem Bericht Nr. 2002.2275 B von Dr. L. Wyssling AG vom 30. April 2002 im projektierten Kiesabbaugebiet während der ganzen Betriebsdauer fortzusetzen bzw. zu überwachen.</p> |

Strassenabstand und Waldabstand	Art. 12	<p>Der horizontale Abstand ab Strassengrenze bis zur Böschungsoberkante nach Abdeckung muss für sämtliche Strassen und Fahrwege gemäss Stadtratsbeschluss der Stadt Uster Nr. 818 vom 20. Oktober 1987, welcher mit der Verfügung 28.3.1995 bestätigt wurde, mindestens 2 m betragen. Der Waldabstand hat demgemäss mindestens 5.5 m zu betragen.</p> <p>Der Abbau hat so zu erfolgen, dass die Böschungen bis zur Rekultivierung stabil sind.</p>
Umzäunung/ Schutzwall	Art. 13	<p>Die Böschungsoberkanten sind, soweit kein Wall geschützt wird, bis zum Abschluss der Rekultivierung im entsprechenden Bereich mit festen Drahtgeflechtzäunen zu sichern.</p> <p>Der Abstand der Schutzanlagen darf die Holzabfuhr nicht behindern. Störende Zäune und Wälle sind auf Begehren der Forstorgane ungehend zu verlegen.</p>
Auffüllung Endgestaltung	Art. 14	<p>Auffüllung und Endgestaltung haben gemäss dem Plan 5 zu erfolgen.</p> <p>Für die Überwachung der Materialablagerung bezeichnet das Unternehmen eine verantwortliche Person.</p> <p>Die Auffüllung ist ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub gemäss der Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) gestattet.</p> <p>Der Herkunftsort sowie die Sauberkeit werden durch die Anlieferer schriftlich bestätigt.</p>
Bodenrekultivierung	Art. 15	<p>Der Bodenabtrag und die Zwischenlagerung, die Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie die Folgenutzung erfolgen nach den „Richtlinien für Bodenrekultivierungen“ des Kanton Zürich (Juli 2003). Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung von Böden der Landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 2. Für den Bodenaufbau ist genügend vorhandenes Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) zuzuführen.</p> <p>Die Begleitung der bodenrelevanten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abtrag, Rekultivierung, Zwischenlagerung und Dokumentation ist einer ausgewiesenen Fachperson (bodenkundliche Baubegleitung) zu übertragen, welche gegenüber der Bauleitung weisungsbefugt ist. Name und Adresse der Fachperson ist der Fachstelle Bodenschutz vor Baubeginn mitzuteilen.</p>

Erschliessung und
feste Anlagen

- Art. 20 Feste Anlagen gemäss Plan 2 sind:
- die zentral durch das Abbaugebiet verlaufende Fahrpiste
 - der Schlammweiher
 - die Kiesaufbereitungsanlagen.
- Alle Bauten und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Endgestaltung zu beseitigen.

Maschineneinsatz /
Interne Transporte /
Staubemissionen

- Art. 21 Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen auszuführen. Der Abtransport von der Abbaustelle zum Werk erfolgt über die werkinternen Erschliessungswege.

Sämtliche für den Kiesabbau eingesetzte dieselbetriebenen Maschinen und Geräte (Pneulader, Bagger, Brecher und allfällige nicht strassenzugelassene Transportfahrzeuge) mit einer Leistung ab 18 kW und einer Einsatzzeit von mehr als 50 Std. pro Jahr müssen bis spätestens einem Jahr nach der Festsetzung des Gestaltungsplanes mit geprüften Partikelfiltersystemen ausgerüstet sein. Dem AWEL, Abt. Lufthygiene, sind bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Nachrüstungsbelege einzureichen.

Neu eingesetzte Maschinen und Geräte müssen die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden NO_x-Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Der gesamte Maschinenpark ist regelmässig zu warten und alle zwei Jahre einer Abgasprüfung zu unterziehen.

Erhebliche Staubemissionen bei Aufbereitungs-, Lagerungs-, Umschlags- und Transportvorgängen sind, wenn notwendig, gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV mit sachdienlichen Massnahmen zu vermeiden, so z.B.:

- Reinigung der Fahrzeuge
- wenn nötig maschinelles Wischen oder benetzen der Fahrwege
- angepasste Fahrgeschwindigkeit
- befeuchten der Materiallager bei Trockenheit
- minimieren der Abwurfhöhe beim Umschlag von staubenden Gütern.

Lärmemissionen Art. 22 Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.

Die Lärmemissionen des Kiesabbaus sind nach Lärmenschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Beim Abdecken und Rekultivieren sind die Lärmemissionen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich

		<p>möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.</p> <p>Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L_r für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.</p>
Lärmimmissionen von Anlagen	Art. 23	<p>Alle Anlagen von denen Lärmimmissionen ausgehen können sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.</p> <p>Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind möglichst lärmarme Typen vorzuziehen.</p> <p>Ergänzende und verschärfende Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.</p>
Schadstoffarme Baumaschinen	Art. 24	<p>Es sind Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechen.</p>
Bauten und Anlagen	Art. 25	<p>Bauten und Anlagen die für den Betrieb des Kiesabbaus und der Auffüllung notwendig sind, haben sich auf die gemäss Plan 1 vorgesehenen Flächen zu beschränken.</p> <p>Bauten und Anlagen innerhalb des Waldabstandes von 30 m erfordern eine forstrechtliche Bewilligung.</p>
Transportwege	Art. 26	<p>Für die interne Grubenzufahrt ist die bestehende Strasse vom Werkgelände Fehr über den ausgebauten zentralen Flurweg zwischen Hardwald und Autobahn zum Zentrum des Kiesabbaugebietes zu benützen.</p> <p>Das Befahren von angrenzenden Meliorationsstrassen im Zusammenhang mit den Aktivitäten auf dem Areal ist verboten.</p> <p>Die landwirtschaftliche Erschliessung der Felder und die Holzabfuhr sind dauernd zu gewährleisten.</p>
Archäologie	Art. 27	<p>Der Beginn von Bodeneingriffen im Hinblick auf den Kiesabbau (Abtragen des A- und des B-Horizontes) ist der Kantonsarchäologie (Patrick Nagy, Tel. 043 343 45 11) so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.</p> <p>Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>

Sollten nicht im Beisein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsarchäologie archäologische Funde zum Vorschein kommen, sind diese umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. In diesem Fall ist ebenfalls der Kantonsarchäologie für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Weitere Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

Altlasten	Art. 28	Falls Bodenmaterial aus Bauarealen mit Belastungshinweisen (i.d.R. Prüfperimeter für Bodenverschiebungen) abgeführt werden soll, muss vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (siehe www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwendung oder Entsorgung zugewiesen werden.
Inkrafttreten	Art. 29	Dieser öffentliche, kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion, nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel, in Kraft.

Anlagen

661-001	Plan Definitive Führung des Guntenbach im Kiesgebiet (inkl. Bericht)	1:200
661-002	Plan Ausgangszustand Perimeter	1:2'500
661-003	Plan Abbaukoten	1:2'500
661-004	Plan Schnitte	1:1'000 / 1:100
661-005	Plan Endgestaltung	1:2'500
661-006	Bericht - Kiesabbaugebiet Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer	

Anhang

Vereinbarung zwischen Fachstelle Naturschutz und FBB Unternehmungen

Vereinbarung vom 17. Juli 2007

zwischen

Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich (FNS)

und den

Unternehmen der FBB Gruppe (FBB), vertreten durch die Kies AG

betreffend Kiesabbaugebiet in Nänikon

1. Ausgangslage

Die Unternehmen der FBB Gruppe – u.a. Kies AG, FBB Frischbeton + Baustoff AG Gossau und Hess AG Wald – sind im Zusammenhang mit dem Kiesabbau verpflichtet, naturnahe Flächen zu schaffen.

Die Kies AG beabsichtigt, im Bereich Stockächer (Parzelle 76'100.3) ca. 130'000 m³ Kies abzubauen. In diesem Zusammenhang erklärt sich die Kies AG bereit, das im Kantonalen Richtplan Siedlung und Landschaft ausgewiesene Gruben- und Ruderalbiotop freiwillig im westlichen Teil des Kiesabbaugebietes (innerhalb der Parzellen 50'620.1 und 50'620.9) mit einer Fläche von 2,5 bis 3 Hektaren zu gestalten.

Damit wird ein wertvolles, zusammenhängendes naturnahes Gebiet geschaffen. Dieses soll als Fläche für ökologische Ersatzmassnahmen angerechnet werden.

2. Zweck

Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Planung, die Erstellung, den Unterhalt, die Anrechnung der naturnahen Fläche als ökologische Ersatzmassnahme sowie die jeweiligen Pflichten und Rechte.

3. Planung

Für die auszuscheidende Fläche der Parzelle 50'620.1 und 50'620.9 werden in einem Biotopgestaltungskonzept die Qualität der naturnahen Fläche und die erforderlichen Massnahmen festgelegt. Die Fachstelle Naturschutz und die FBB genehmigen dieses Konzept. Für die Planung und Baubegleitung der naturnahen Fläche beauftragt die Fachstelle Naturschutz ein Ökobüro und trägt dessen Kosten. Die FBB beauftragt das Ingenieurbüro für die diesbezüglichen technischen Arbeiten und übernimmt diesen Aufwand. Das Gestaltungskonzept ist so zu erarbeiten, dass die Erstellung der Biotope und die Folgepflege zielentsprechend aber möglichst kostengünstig realisiert werden können.

4. Gestaltung

Die FBB gestaltet die naturnahe Fläche entsprechend dem genehmigten Biotopgestaltungskonzept auf eigene Kosten.

5. Erreichung des Zielzustandes

Der Zeitpunkt der Erreichung des im Biotopgestaltungskonzept definierten Zielzustandes der naturnahen Fläche wird anlässlich einer gemeinsamen Abnahme von FNS und FBB festgehalten.

6. Unterhalt

Art und Umfang der Folgepflege der naturnahen Fläche in Nänikon legt die FNS in einem Pflegeplan fest. Sie bestimmt in Übereinkunft mit dem Grundeigentümer den geeigneten Bewirtschafter. Die Kosten für die Pflege trägt der Grundeigentümer, bei einer Veräusserung an den Kanton die FNS.

7. Anrechnung

Die effektive Fläche des Gruben- und Ruderalbiotopes wird auf Antrag der FBB ganz oder in Teilen an zu schaffende naturnahe Flächen oder für ökologische Ersatzmassnahmen von zukünftigen Kiesabbaugebieten der FBB innerhalb des Kantons Zürich angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Zeit, in welcher der Zielzustand der Fläche in Nänikon früher erreicht wird als die jeweilige Verpflichtung zur Gestaltung der zu ersetzenden naturnahen Fläche. Die Verpflichtung zur Gestaltung der zu ersetzenden naturnahen Fläche beginnt fünf Jahre nach Erhalt der rechtsgültigen Baubewilligung.

Für jedes volle Jahr, in welchem die naturnahe Fläche nicht beansprucht wird, wird die anrechenbare Fläche um 2% der realen Fläche vergrössert, maximal jedoch bis auf 124%.

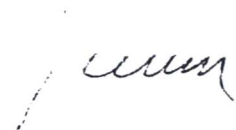
8. Weiteres

Die zu schaffende naturnahe Fläche für den Kiesabbau auf der Parzelle 76'100.3 wird auf der Parzelle 76'100.3 realisiert.

Die Parteien:

Kies AG

8494 Bauma, den 17. Juli 2007



Hans-Ueli Gubler

Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich



U. Wiedmann

Naturschutz
Kanton Zürich
Postfach 10
8000 Zürich

Kanton Zürich
Stadt Uster

Kiesabbaugebiet

Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer

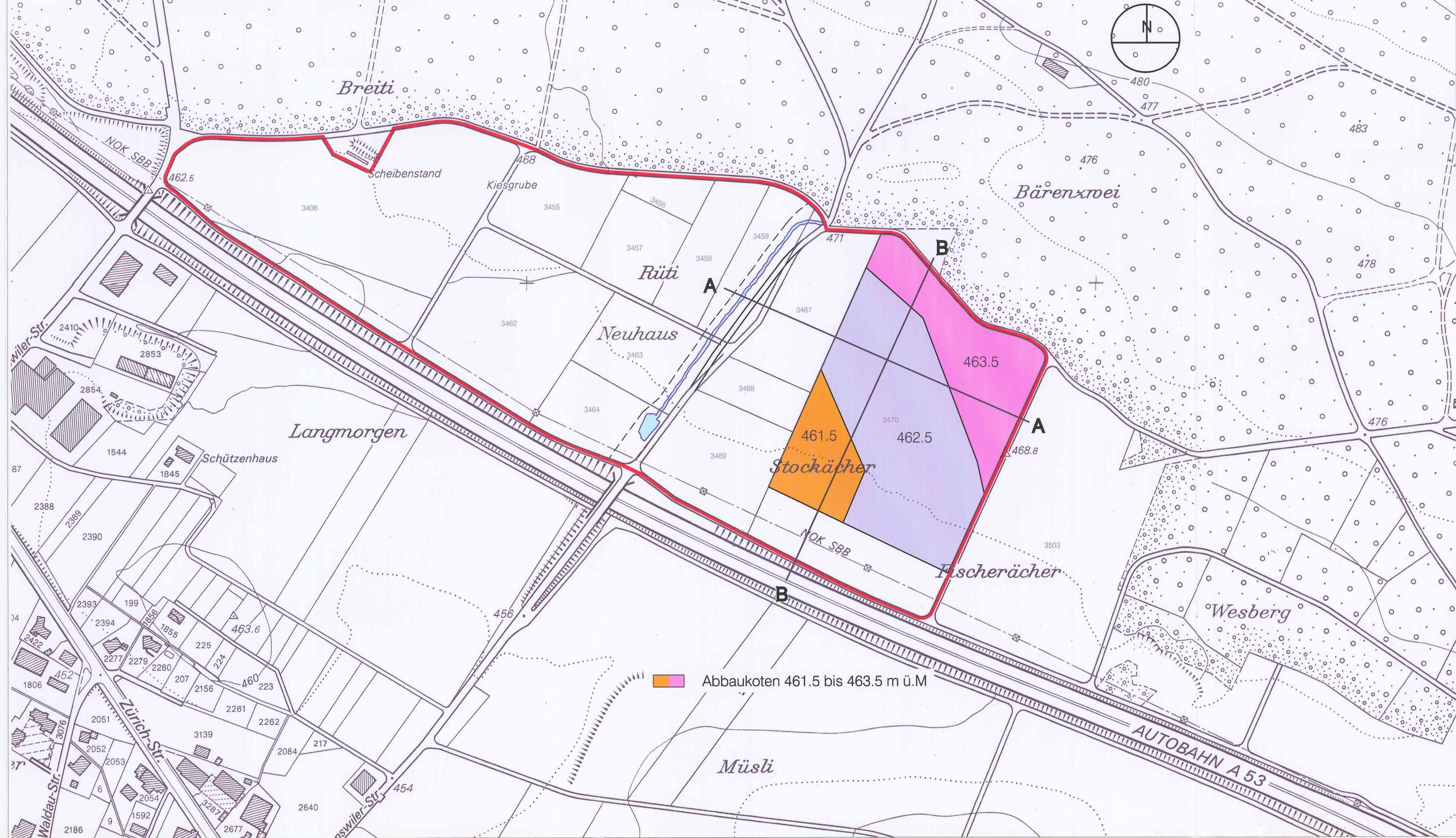
Abbaukoten 1:2'500

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 134 vom -2. Okt. 2009

Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma

 Ingenieure Geometer Planer kch Kuratli Calörtscher Hirner Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch	Datum	27. April 2009	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ku	
	Archiv Nr.		
	Plangrösse	30 x 63	661 - 003

3



Kiesabbaugebiet

**Rüti, Neuhaus, Stockächer,
Fischerächer**

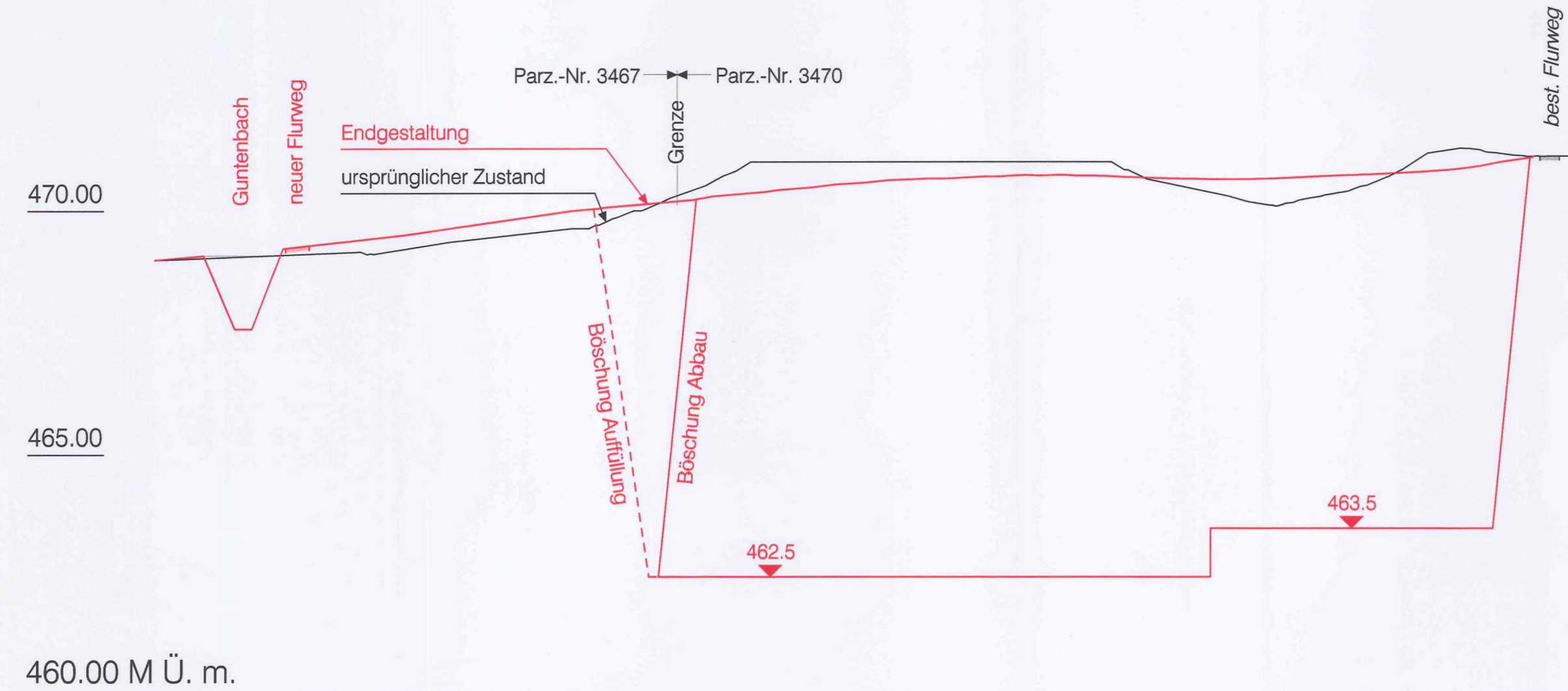
Schnitte 1:1'000/100

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 134 vom -2. Okt. 2009

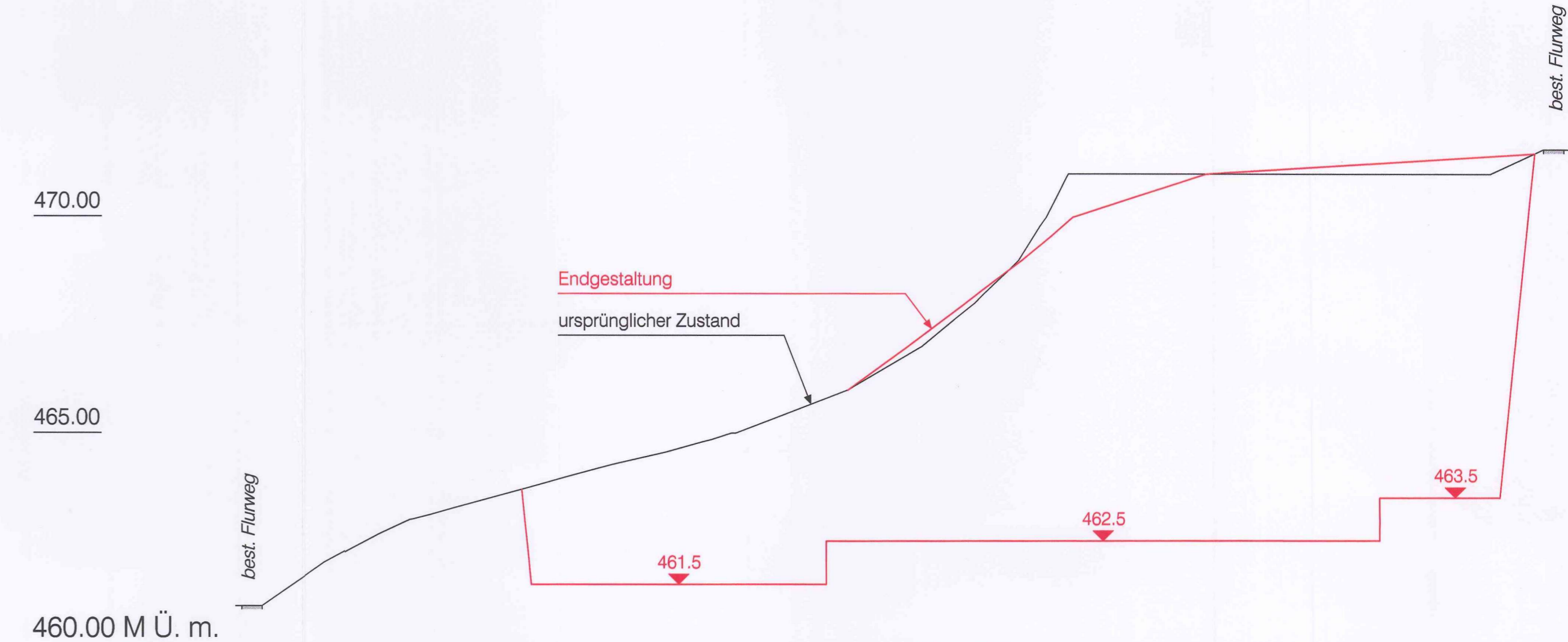
Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma

<p>Ingenieure Geometer Planer kch Kuratti Calürtscher Hirner Wasterkingenweg, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	27. April 2009	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ku	
	Archiv Nr.		661 - 004
	Plangrösse	30 x 93	

Schnitt A-A, 1:1'000/100



Schnitt B-B, 1:1'000/100



Kiesabbaugebiet

Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer

Endgestaltung 1:2'500

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 134 vom -2. Okt. 2009

Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma

Ingenieure
Geometer
Planer

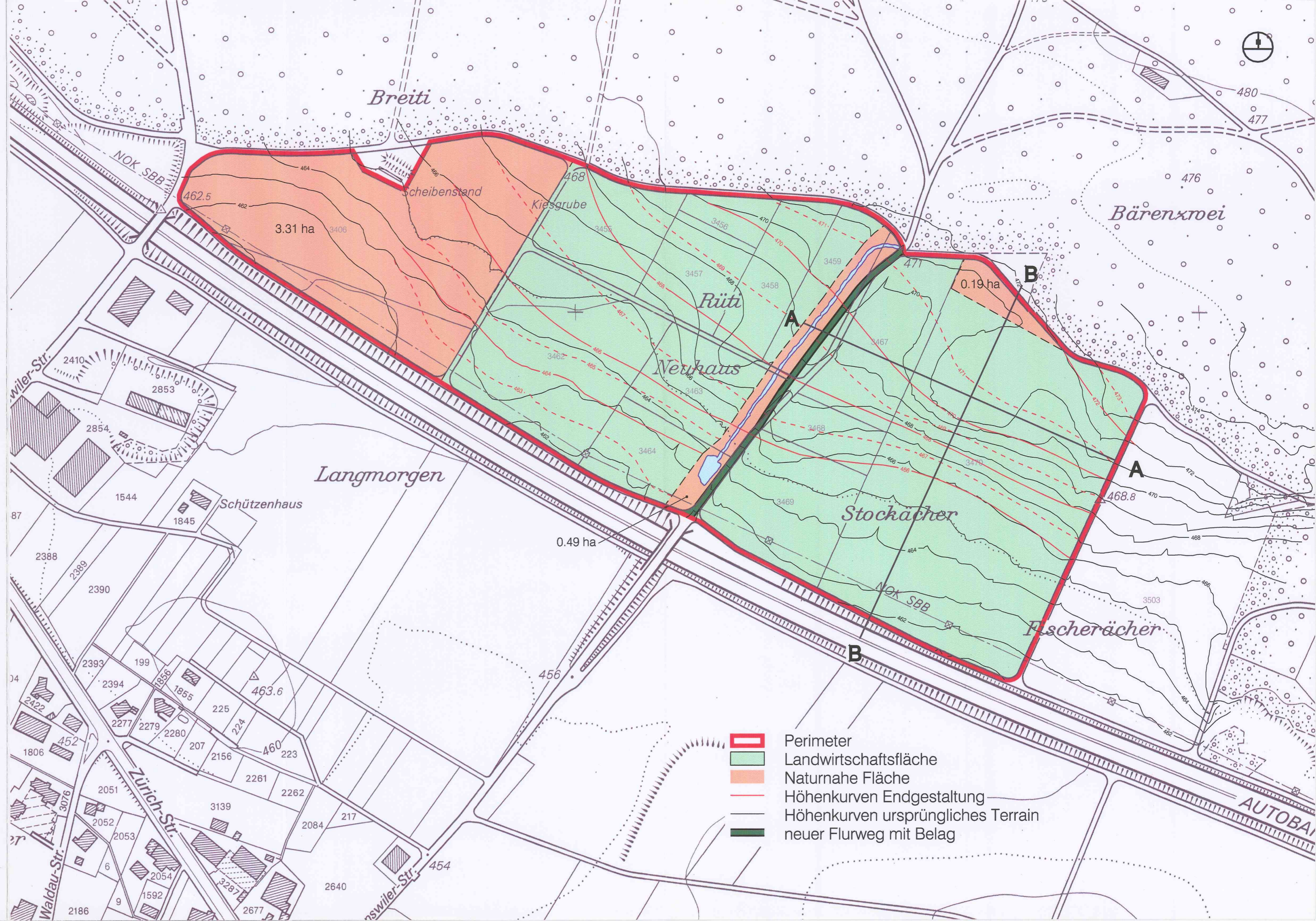
kch

Kuratli Calörtscher Himer

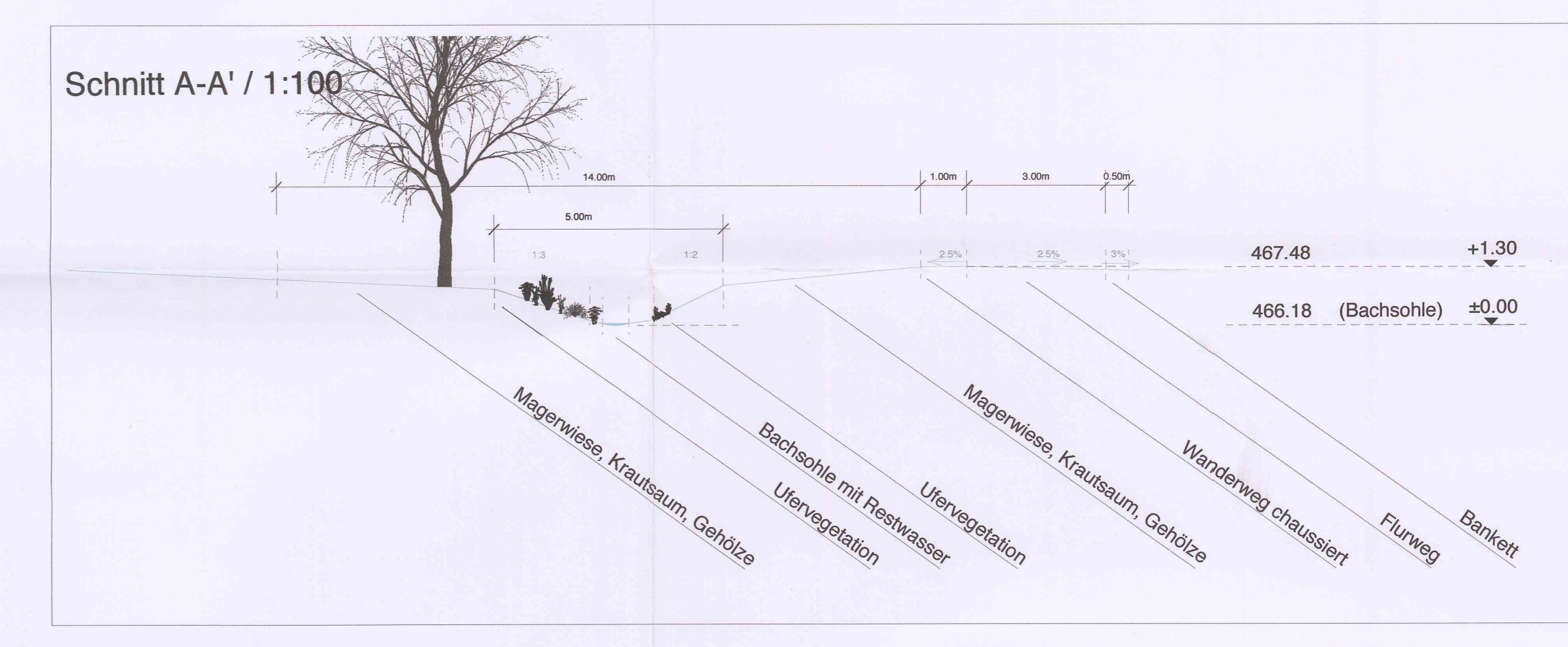
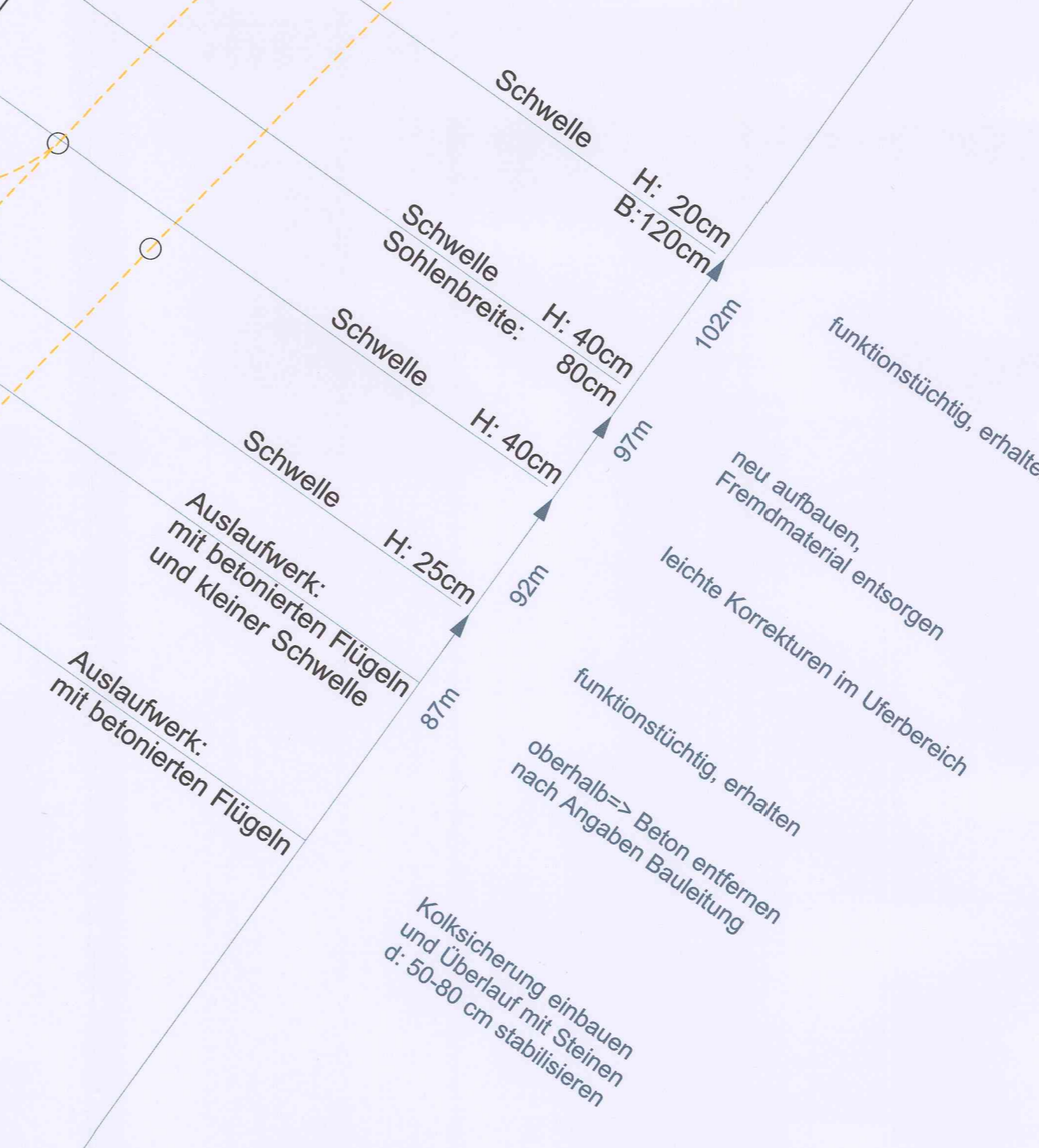
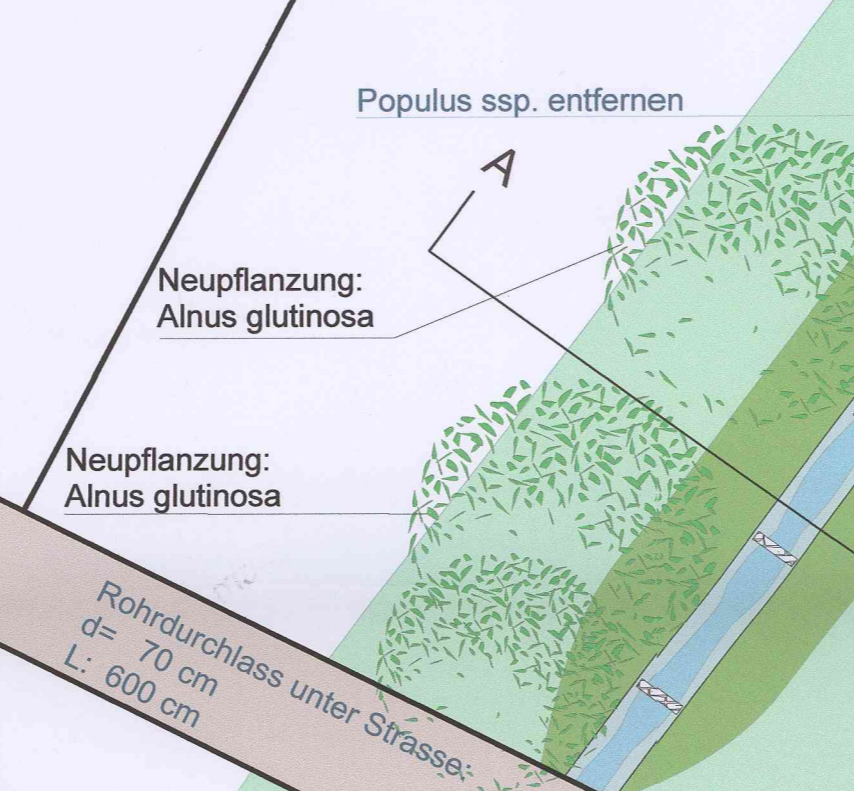

Wasterkingenweg, 8193 Eglisau

Tel. 043 422 30 50
Fax 043 422 30 55
kch-ing@bluewin.ch

Datum	27. April 2009	Änderung am:
Gezeichnet	Cc	
Geprüft	Ku	
Archiv Nr.		
Plangrösse	30 x 63	661 - 005



- Perimeter
- Landwirtschaftsfläche
- Naturnahe Fläche
- Höhenkurven Endgestaltung
- Höhenkurven ursprüngliches Terrain
- neuer Flurweg mit Belag



- Legende**
- Begrünung mit gewässertypischer Krautschicht
 - Neupflanzung: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
 - Bestehende Gehölze entfernen
 - Bestehende Gehölze belassen
 - Gehölzgruppen mit einheimischen Wildsträuchern
 - Bestehende Steinblöcke
 - Bestehende Querschwellen
 - Magerwiese, Krautsaum, Gehölze
 - Böschungen mit Magerwiese und Hochstauden

BDV Nr. 134 vom -2. Okt. 2009

Bauherrschaft
 Kies AG
 8494 Bauma

Planung
 SKW AG
 Garten und Landschaft
 Dani Treichler
 Giessereistrasse 1
 Postfach 1087
 8620 Wetzikon

Plan
 Öffentliches Gewässer Nr. 9.0:
 Guntenbach, Gebiet Rütli, Stockächer
 Definitive Führung des Guntenbach im Kiesabbaugebiet

Plannummer	Plandatum	Maßstab
661-001	27.04.2009	1 : 200
	08.06.2009	

E3457

E3458

E3459

E3467

E3463

E3468

E3464

E3469

Rütli

Neuhusweg

Guntenbach

Schwelle
20cm

Schwelle
140cm

Schwelle
H: 40cm
B: 100cm

Schwelle
H: 20cm
B: 120cm

Schwelle
Sohlenbreite: H: 40cm
B: 80cm

Schwelle
H: 40cm

Schwelle
H: 40cm

Schwelle
H: 25cm

Schwelle
H: 025cm
B: 120cm

Rampe betoniert
Block-Brille 150 cm

defekt: reparieren
Kolk ausbäumen

best. Steinblöcke

einheimische Wildsträucher

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Populus ssp. entfernen

Populus ssp. entfernen

Populus ssp. entfernen

Populus ssp. entfernen

Neupflanzung: einheimische Wildsträucher

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Neupflanzung: Alnus glutinosa

Kiesabbaugebiet

Rüti, Neuhaus, Stockächer, Fischerächer

Bericht

Die Gesuchstellerin:
Kies AG, 8494 Bauma

<p><i>Ingenieure Geometer Planer</i> kch <i>Kuratli Calörtscher Hirner</i> Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch</p>	Datum	31. August 2009	Änderung am:
	Verfasser	Ku	
	Geprüft	Hi	
	Archiv Nr.		661 - 006
	Plangrösse		

1.	Zusammenfassung	3
1.1	Projekt	3
1.2	Oberflächengewässer	3
1.3	Boden	3
1.4	Altlasten	3
1.5	Flora und Fauna	4
1.6	Landschaft	4
2.	Einleitung	5
2.1	Anlagebetreiber	5
2.2	Areal- und Betriebsgeschichte	5
2.2.1	Recyclinganlage	5
2.2.2	Kiesabbau	5
2.3	Kurzbeschreibung der bestehenden Anlagen	6
2.3.1	Recyclingplatz	6
2.3.2	Kiesabbau	6
2.3.3	Raumplanerische Voraussetzungen	6
3.	Projektbeschreibung	7
3.1	Standort	7
3.1.1	Nutzung der Umgebung	7
3.1.2	Kiesabbau- und -verwendung	7
3.1.3	Erschliessung	8
3.1.4	Oberflächengewässer	8
3.1.5	Grundwasser	8
3.1.6	Wald, Natur- und Heimatschutzobjekte	8
3.1.7	Boden	9
3.2	Kiesabbauvorhaben	9
3.2.1	Planungsperimeter	9
3.2.2	Abbaukubaturen	9
3.2.3	Wiederauffüllung, Rekultivierung	9
3.2.4	Strassennetz	10
3.2.5	Betrieb während des Abbaus und der Wiederauffüllung	10
3.2.6	Bauten und Anlagen	10
3.3	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	10
3.3.1	Naturschutz	10
3.3.2	Bodenschutz	11
3.3.3	Landschaftsschutz	12
3.3.4	Verkehr	12
3.3.5	Luft	13
3.3.6	Lärm	13
3.3.7	Staub	13
3.3.8	Grundwasser	13
3.3.9	Grundwasserüberwachungskonzept	14
3.3.10	Oberflächengewässer	14
3.3.11	Boden	14
3.3.12	Altlasten	15
3.3.13	Flora und Fauna	15
3.3.14	Wald	15
3.3.15	Landschaftsschutz und Ortsbildschutz	16
4.	Schlussfolgerungen und Gesamtbeurteilung	17

1. Zusammenfassung

Das Projekt umfasst einen Kiesabbau im Umfang von rund 130'000 m³. Eine formelle Untersuchung der Umweltverträglichkeit ist daher nicht notwendig. Der Gestaltungsplan wird eingereicht, um den Endzustand umfassend zu regeln.

Das Grundeigentum, die bestehenden Anlagen im Bereich des Kieswerkes Kurt Fehr, Nänikon, sowie der eigentliche Kiesabbau wurden von der Kies AG, Bauma, übernommen. Kurt Fehr hat den nicht vorschriftskonformen Recycling-Betrieb eingestellt. Eine Fortsetzung des RC-Betriebes durch den neuen Kiesgrubenbetreiber ist nicht geplant.

1.1 Projekt

Der Kiesabbau umfasste bis anhin lediglich rund 15'000 m³/Jahr und wurde zur Ergänzung des Rgrecyclingmaterials herangezogen. In Zukunft ist mit einer jährlichen Fördermenge von 25'000 bis 50'000 m³ Kiesmaterial zu rechnen.

Die Gebietserweiterung, welche im Rahmen dieses Gestaltungsplanes beantragt wird, umfasst rund 2.3 ha. Nach dem Abbau wird das Gebiet rekultiviert und wiederum der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Als naturnahe Flächen werden der revitalisierte Guntenbach (ca. 49 a), die Fläche am Waldrand im Gebiet Stockächer (19 a) sowie das bisherige Werkareal (331 a) ausgestaltet.

1.2 Oberflächengewässer

Mit dem Kiesabbau unter dem Hardsträsschen ist entlang des Trasses ein knapp 250 m langes Teilstück des Guntenbachs ausgedolt und renaturiert worden. Auf einer Breite von ca. 15 m kann der Bach, der gemäss Angaben des AGW vom Juli 1980 eine maximale Wassermenge von 1000 l/sec. führt, als belebendes Landschaftselement wieder Hort für Flora und Fauna sein. Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten wird der ausgedolte Guntenbach überarbeitet.

Die Verbesserung des provisorischen Bachlaufes wird mit spezialisierter fachmännischer Hilfe während der baulichen Ausgestaltung an Ort und Stelle erfolgen. Insbesondere werden gemäss Wunsch des AWEL der Übergang von der eingedolten Strecke zum offenen Bach hydraulisch besser gestaltet, die erste Kurve abgekürzt und verschiedene Abstürze überarbeitet. Die bestehenden Uferböschungen werden entsprechend verflacht.

Am südlichen Ende des revitalisierten Bachlaufs entsteht ein Teich mit einem Flachwasseranteil, der auch als Laichgewässer für Amphibien dienen kann. Dieser Flachwasserbereich wird so angelegt, dass das Wasser nicht dauernd ausgetauscht wird.

1.3 Boden

Die Rekultivierung der abgebauten Flächen wird gemäss den geltenden kantonalen Richtlinien ausgeführt. Ober- und Unterboden werden möglichst schonend von der Abdeckung direkt auf die Rekultivierung umgelegt, um unnötige Umlagerungen zu vermeiden. Das Gefälle der Rekultivierung beträgt noch mindestens 2 %. Um die Beeinträchtigung der frisch rekultivierten Böden zu vermeiden, ist die Bearbeitung in erster Zeit nur eingeschränkt möglich.

1.4 Altlasten

Zahlreiche Flächen innerhalb des Perimeters wurden in früheren Jahren abgebaut und wieder rekultiviert. Diese Standorte sind als Altlastenverdachtsflächen inventarisiert. Es handelt sich um belastete Standorte, die im Rahmen des Grundwassermonitorings für den Kiesabbau weiter überwacht werden.

1.5 Flora und Fauna

Teil der Rekultivierung bzw. der Endgestaltung ist die Schaffung von umfangreichen naturnahen Flächen. Die Kies AG (Bauma) hat mit dem Kanton einen entsprechenden Vertrag geschlossen, der das zur Verfügung stellen von Flächen im Bereich des heutigen Werkes regelt.

Nach Abschluss des Kiesabbaus werden die Werksanlagen und Gebäude abgebrochen. Das frei werdende Areal wird als Erweiterung des westlich über die Volketswilerstrasse angrenzenden Biotops dienen können. Das Gebiet kann anschliessend mit von Regenwasser gespeisten Flachwasserteichen ausgestattet werden. Der verdichtete Untergrund des Werkareals und des Schlammweihers eignet sich dazu vorzüglich. Materiallieferungen sind nicht vorgesehen.

Das im Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 verzeichnete Kiesbiotop wird verschwinden, weil keine offenen Kieswände zurück bleiben. Als Ersatz dienen die künstlich angelegten Flachwassertümpel.

1.6 Landschaft

Mit der Wiederauffüllung und der Rekultivierung wird in etwa das bestehende Gelände nachgebildet.

2. Einleitung

Das ursprüngliche Projekt mit einer Recyclinganlage, die während des Kiesabbau-betriebs hätte betrieben werden sollen, wurde aufgegeben. Nach Übergabe der Abbautätigkeit vom Kieswerk Kurt Fehr, Nänikon, an die Kies AG, ein Unternehmen der FBB Gruppe, steht allein der Kiesabbau im Vordergrund.

Die Pflicht, die Verträglichkeit mit der Umwelt nachzuweisen, ergibt sich aus der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (710.5). Im Anhang unter Ziffer 80.3 sind Kiesgruben mit mehr als 300'000 m³ Abbauvolumen UVP-pflichtig. Das vorliegende Vorhaben ist also dieser Pflicht nicht unterstellt.

Als massgebliches Verfahren wurde das Plangenehmigungsverfahren der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz) bezeichnet.

Der für die erste Vorprüfung vorgelegte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) befasste sich primär mit den voraussehbaren Auswirkungen der Sanierung einer in Nänikon (Gemeinde Uster) bestehenden Recyclinganlage. Da gleichzeitig auch das Kiesabbaugebiet in demselben Gebiet hätte erweitert werden sollen, sind ursprünglich daraus hervorgehende Auswirkungen ebenfalls im UVB dargestellt worden. Das Projekt umfasst heute lediglich den Kiesabbau von weniger als 300'000 m³.

2.1 Anlagebetreiber

Der Kiesabbau und die Auffüllungen im Gebiet von Nänikon werden ausschliesslich von der Kies AG (Verwaltung in Bauma) ausgeführt.

2.2 Areal- und Betriebsgeschichte

2.2.1 Recyclinganlage

Seit Beginn der achtziger Jahre wurde auf dem Recyclingplatz Beton- und Strassen-ausbruch aufbereitet, um daraus insbesondere Materialien für den Strassenunterbau herzustellen. Der Recyclingbetrieb wurde Ende 2007 eingestellt.

2.2.2 Kiesabbau

Auf dem Werkareal wird seit rund 40 Jahren Kies abgebaut. Zum Teil wird er gewaschen und zu Kieskomponenten verarbeitet. Im Laufe der Jahre wurde in den Abbaugebieten rund um die Aufbereitungsanlage Kies entnommen. Die Gruben wurden anschliessend wieder aufgefüllt. Mit dem Bau der Oberlandautobahn ist die zum Kieswerk gehörende Werkhalle von der Aufbereitungsanlage getrennt worden. Nachdem im Zuge der Melioration in Uster eine Kiesumlegung im Gebiet stattgefunden hatte, verlangte die Meliorationsgenossenschaft Uster eine Abbaubewilligung von der Stadt Uster, welche mit Protokoll Nr. 818 am 20. Oktober 1987 erteilt wurde. Aufgrund verschiedener Rekurse wurde eine ergänzende Bewilligung notwendig, welche mit Nr. 35 am 17. Januar 1989 von der Stadt Uster erteilt wurde. Mit der Verfügung der Stadt Uster Nr. H 2718 vom 28. Februar 1995 schliesslich wurde die Abbaubewilligung an die Firma Kurt Fehr übertragen. Damit wurde der Kiesabbau im Kieswerk Nänikon bis auf die Höhe des Gebiets Stockächer legalisiert (vgl. Beilage Plan Ausgangszustand). Die damals bewilligten Kiesvorräte sind heute praktisch vollständig abgebaut.

Der geplante Kiesabbau schliesst an der bestehenden Abbaufrent an und setzt sich gegen Osten fort.

2.3 Kurzbeschreibung der bestehenden Anlagen

2.3.1 Recyclingplatz

Der bestehende Recyclingplatz wurde bereits geräumt.

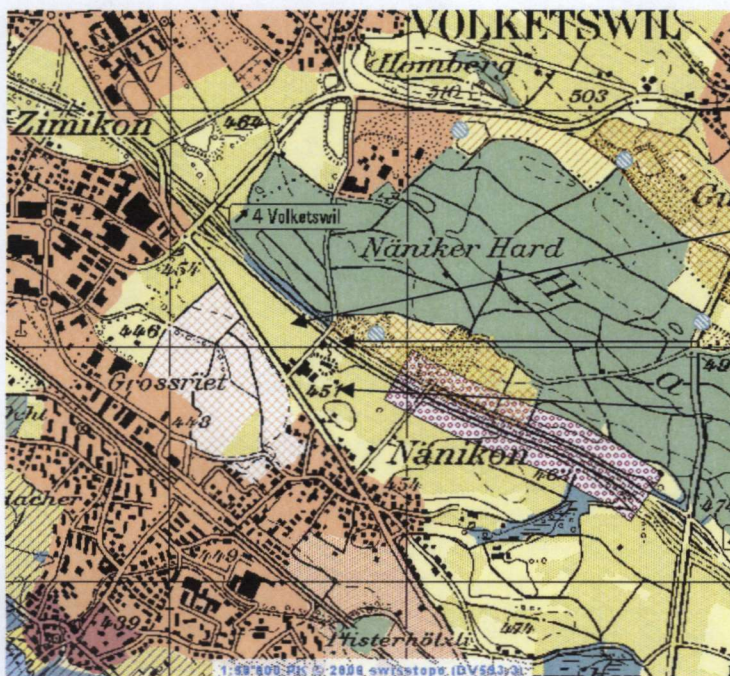
2.3.2 Kiesabbau

Der Kiesabbau erfolgt durch die Kies AG. Der Kies wird bei der FBB Frischbeton + Baustoff AG Gossau in Gossau verarbeitet. In Zukunft ist mit einer jährlichen Fördermenge von 25'000 bis 50'000 m³ Kiesmaterial innerhalb des Bearbeitungsperimeters zu rechnen.

2.3.3 Raumplanerische Voraussetzungen

Die Kiesabbaubewilligung wurde ursprünglich von der Meliorationsgenossenschaft Uster beantragt, um die Abbaumöglichkeiten rechtlich zu fixieren. Nach der Durchführung einer Land- und Kiesumlegung, basierend auf den vom AWEL damals festgelegten Abbaukoten, wurde die Abbaubewilligung an Kurt Fehr übertragen. Ein Gestaltungsplan nach PBG § 44a musste aufgrund der damaligen Rechtslage nicht erarbeitet werden.

Das Gebiet wird im kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 als Gebiet für Materialgewinnung sowie als Gebiet für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial bezeichnet und ist dem Landwirtschaftsgebiet überlagert. Darüber hinaus wird das Näniker Hard als Fruchfolgeflechte bezeichnet und enthält – symbolhaft dargestellt – ein Gruben- und Ruderalbiotop.



- Gruben- und Ruderalbiotop
- Gebiet für Materialgewinnung / Ablagerung
- Wiederherzustellende Landschaftsverbindung

Abbildung 1: Richtplanauszug (GIS-Browser 15.12.06)

3. Projektbeschreibung

3.1 Standort

3.1.1 Nutzung der Umgebung

Das Kiesabbaugebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Uster, nördlich der Fraktion Nänikon. Im Süden werden die Anlagen durch die Autobahn A 53, im Norden durch den Hardwald, im Westen durch die Volketswilerstrasse, über welche sie auch erschlossen werden, und im Osten durch das Kiesgrubenersatzbiotop unterhalb des Wesbergs begrenzt.

Gemäss Zonenplan (vgl. Beilage Auszug Zonenplan) befinden sich die nächsten Bauzonen südlich der Autobahn. Die Gewerbezone G2, welche unter anderem auch die Werkhalle von Kurt Fehr beinhaltet, schliesst unmittelbar an die Autobahn an und weist eine Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss Lärmschutzverordnung auf. Die nächste Wohnbauzone mit einer ES II liegt in einem Abstand von knapp 400 Metern vom Kiesabbau perimeter entfernt. Rekultivierte oder noch nicht abgebaute Flächen innerhalb des Bearbeitungsgebiets werden landwirtschaftlich genutzt.

3.1.2 Kiesabbau- und -verwendung

Der Kiesabbau wird mit Radladern durchgeführt. Das Material wird direkt ab der Wand in LKW verladen und zur FBB Frischbeton + Baustoff AG Gossau geführt, wo es gewaschen, gebrochen und fraktioniert wird. Der aufbereitete Kies wird zur Herstellung von Beton mit Bestimmungsort Zürcher Oberland verwendet.

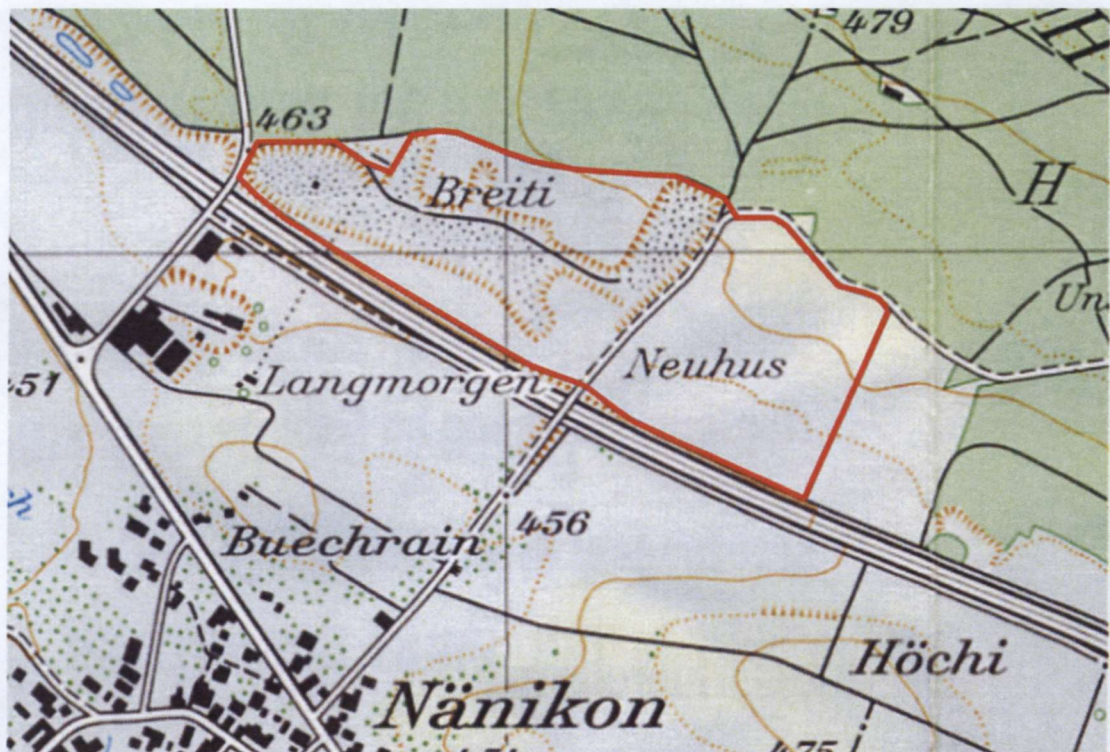


Abbildung 2: Übersicht: Auszug der schweizerischen Landeskarte 1 : 25'000, Blatt Uster inkl. bezeichnetes Grubenareal

3.1.3 Erschliessung

Die Zufahrt führt von der Zürichstrasse (Verbindung Nänikon mit dem Anschluss Volketswil/Schwerzenbach) über die Volketswilerstrasse und erschliesst das Werkareal nach Querung der Oberlandautobahn. Die Volketswilerstrasse ist ab Werkgelände für den Durchgangsverkehr gesperrt und dient lediglich der Waldbewirtschaftung. Die Kiesabbaustelle wird über eine betriebseigene Strasse erreicht.

Der nächstgelegene Anschlusspunkt für den Schienenverkehr befindet sich im Industriegelände von Schwerzenbach (Industriegleis). Da das Material nicht über grosse Distanzen transportiert wird und es sich um Lieferungen direkt zur Verarbeitung nach Gossau handelt, ist der Bahnanschluss im vorliegenden Fall nicht möglich.

Das Gebiet ist mit Elektrizität erschlossen und verfügt über eine eigene Grundwasserfassung.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 31. Januar 1995 ist von Gutenswil her kommend der Bau einer Gas-Hauptleitung geplant. Nach Auskunft der Gemeinde ist diese Gas-Hauptleitung bereits gebaut. Das Trasse verläuft ausserhalb des Kiesabbaugebietes.

3.1.4 Oberflächengewässer

Quer durch das Projektgebiet verläuft der Guntenbach, der von Gutenswil durch den Hardwald kommend eingedolt ist. Im Rahmen des Kiesabbaus ist der Guntenbach im Bereich des Abbaugeländes provisorisch erstellt, etwas verlegt und provisorisch naturnah gestaltet worden.

3.1.5 Grundwasser

Die Grundwassersituation im Bearbeitungsgebiet kann der in der Beilage auszugsweise ersichtlichen Grundwasserkarte des Kantons Zürich, Blatt Uster im Massstab 1 : 25'000 entnommen werden.

Vor dem Scheibenstand liegt die Grundwasserfassung g15-4. Diese wird bezüglich des Grundwasserstandes überwacht. Wasserproben werden periodisch untersucht. Bisher sind keine Verschmutzungen oder Grenzwertüberschreitungen verzeichnet worden.

3.1.6 Wald, Natur- und Heimatschutzobjekte

Der Abstand zwischen Wald und Kiesabbaugebiet beträgt ca. 7 m. Das Abbaugelände ist durch einen Forstwirtschaftsweg vom Wald getrennt. Die werksinterne Erschliessung verläuft parallel zur Autobahn A 53, auf halber Distanz zwischen Autobahn und Hardwald.

Gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte wird der Trockenstandort beim Scheibenstand als kommunal bedeutend eingestuft und als Objekt Nr. 201 bezeichnet. Das Objekt ist während und nach dem Abbau entsprechend zu schützen. Von überkommener Bedeutung ist das ehemalige Grubenareal der Kiesgrube Greifensee (Nr. 15), welches unterhalb des Wesbergs ausserhalb des Perimeters liegt. Im Übrigen sind innerhalb des Bearbeitungsgebietes keine weiteren Objekte im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte verzeichnet.

Das im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung bezeichnete Objekt ZH 883 liegt unmittelbar westlich des Projektperimeters.

3.1.7 Boden

Das bestehende Kiesabbaugebiet ist im Altlastenverdachtsflächen-Kataster inventarisiert. Ebenso sind weitere, in früheren Zeiten abgebaute und bereits wieder rekultivierte Gebiete innerhalb des Bearbeitungsperimeters im Kataster verzeichnet. Eine detaillierte Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen durch den Geologen Dr. Wyssling hat ergeben, dass es sich um belastete Standorte, die keiner weiteren Überwachung bedürfen, handelt.

3.2 Kiesabbauvorhaben

3.2.1 Planungsperimeter

Der Abbauperimeter wird im Projektplan verbindlich festgelegt. Im vorliegenden Verfahren sind insbesondere die Teilbereiche Stockächer und Fischerächer zu beachten, da für die übrigen Abbaugelände im Westen entsprechende Abbaubewilligungen vorliegen und die Gebiete bereits abgebaut und teilweise bereits rekultiviert wurden. Das Abbaugelände, für welches bereits Abbaubewilligungen vorliegen, hat eine Fläche von ca. 1.3 ha; das Abbaugelände, für welches mit dem vorliegenden Planungsverfahren die Bedingungen für die Erlangung einer Abbaubewilligung erfüllt werden, umfasst rund 2.3 ha.

Die Begrenzung des ursprünglichen Kiesabbaugebiets stützte sich auf die Vorgaben aus der Kiesumlegung, welche im Zuge der Melioration Uster durchgeführt wurden und für die Bemessung der Entschädigung der Eigentümer, welche ihr Land dem Kiesabbau überlassen, massgeblich war. Da ein Kiesabbau nur bei einer Kiesmächtigkeit von mehr als drei Metern wirtschaftlich sinnvoll ist, wurde in der Kiesumlegung der Perimeter der Kiesnutzung in Abhängigkeit der Kiesmächtigkeit gestuft festgelegt.

Die nun vorliegende Begrenzung des Kiesabbaugebiets berücksichtigt die Abgrenzung gemäss Melioration nicht mehr, weil die Abbaukoten um 1.5 m angehoben wurden.

3.2.2 Abbaukubaturen

Die Kieskubaturen wurden durch die Kiesumlegung im Rahmen der Melioration Uster grundeigentümergebunden festgelegt und genehmigt. Die Melioration Uster hat dem Grundeigentümer von Kat. Nr. 4625, Markus Hager, damals Kies im Umfang von 222'466 m³ zugeteilt.

Weil sich nach einer längeren und ausgiebigen Niederschlagsperiode und der Schneeschmelze 1999 auf der Sohle der damaligen Kiesgrube eine Wasserlache gebildet hatte, verlangte das AWEL ein erneutes hydrogeologisches Gutachten. Das Geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG hat daraufhin einen Bericht (29. April 2002) erarbeitet. Das AWEL hat die Abbaukoten gestützt darauf um 1.5 m angehoben.

Auf Verlangen des AWEL bildet dieses Gutachten die neue Basis für den Kiesabbau. Die wirtschaftlich nutzbare Kiesabbaufäche reduziert sich um rund 0.4 ha. Das nutzbare Kiesvolumen beträgt neu noch rund 130'000 m³.

Die neu zu bewilligende Kiesabbaukubatur beträgt rund 130'000 m³. Um diese Menge durch die Kies AG (Bauma) abzubauen sind rund 4 - 6 Jahre erforderlich. Weitere Jahre werden für die Fertigstellung der Auffüllung, die relativ umfangreiche Rekultivierung sowie die Herrichtung der naturnahen Flächen benötigt.

3.2.3 Wiederauffüllung, Rekultivierung

Die Wiederauffüllung folgt dem Abbau. Das Abbaugelände im Stockächer wird gemäss dem Plan Endgestaltung rekultiviert. Wo immer möglich, werden Humus und Roterde beim Abdecken direkt zum Rekultivieren verwendet.

Das Gebiet westlich des Hardsträsschens wird mit dem Abschluss des Kiesabbaus und dem Rückbau der werksinternen Erschliessungen FSK-konform rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung wiederum zugeführt.

Die Endgestaltung des Terrains soll einerseits eine möglichst optimale landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen und andererseits weitgehend dem heutigen Terrainverlauf entsprechen. Das Auffüllvolumen entspricht dem Volumen des Kiesabbaus. Mit der neuen Geländeform wird ein Gebiet von wenigen Aren verbessert, indem der für den Ackerbau ungünstige Terrainverlauf weniger steil gestaltet wird.

3.2.4 Strassennetz

Während des aktuellen Abbaus ist das Hardsträsschen vorübergehend unterbrochen. Die Verbindung für Radfahrer wird über den nächsten, weiter östlich gelegenen Flurweg (Fischacherweg) aufrechterhalten. Für Fussgänger ist ein direkter Weg erstellt worden. Nach der Auffüllung der bestehenden Grube wird das Hardsträsschen wiederhergestellt und für den Fussgänger- und Radverkehr wieder geöffnet. Dies wird Ende 2010 soweit sein. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Querung durch den Werkverkehr unumgänglich. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird die Kreuzung signalisiert. Nach Abschluss des Kiesabbaus wird der Kreuzungsbereich durch die Abbaunternehmung saniert.

3.2.5 Betrieb während des Abbaus und der Wiederauffüllung

Für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung werden durch die Kies AG (Bauma) durchschnittlich rund zwei Personen eingesetzt.

3.2.6 Bauten und Anlagen

Als zonenkonforme und zwingend notwendige Bauten und Anlagen innerhalb des Kiesabbaugebiets sind die Installationen der Kiesaufbereitung, die Lagerflächen, der bestehende Aufenthaltsraum, der Schlammweiher sowie die Transportpisten zu bezeichnen. Die Zufahrt zum Abbaugebiet erfolgt von der Volketswilerstrasse unterhalb des Scheibenstandes und durchquert das Abbaugebiet bis auf die Höhe Stockächer. Die Abrollstrecke zwischen Hardsträsschen und Volketswilerstrasse ist so lang, dass auf eine Pneuwaschanlage verzichtet werden kann. Weitere Anlagen sind nicht vorhanden.

3.3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

3.3.1 Naturschutz

Um die Feldflora der Äcker im Abbaugebiet zu schonen, wird der Humus der abgedeckten Flächen wenn möglich direkt zur Rekultivierung verwendet. Der Rest wird auf maximal 1.5 m hohen Oberbodendepots zwischengelagert. Dank diesen Vorkehrungen überlebt ein grosser Teil des natürlichen Samenvorrats.

Mit der Revitalisierung des Guntenbachs inklusive Teich sind auf einer Fläche von ca. 50 Aren naturnahe, ökologisch wertvolle Elemente geschaffen worden.

Nach dem Rückbau der Werksanlagen im östlichen Perimeterbereich stehen dem Naturschutz insgesamt Flächen im Umfang von ca. 400 Aren zur Verfügung. Sie schliessen an das Naturschutzgebiet Wesberg – Eichli entlang der Autostrasse an. Es handelt sich dabei um ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, um das Wanderobjekt Nr. 883, Kiesgrubenbiotop Ziniker Eichli-Breiti.

Folgende Arten sind in diesem Gebiet beobachtet worden: Bergmolch, Geburtshelferkröte, Erdkröte, Laubfrosch, Teich- oder Wasserfrosch und Grasfrosch.

Am Ort des heutigen Schlammweihers lassen sich nach Abschluss des Kiesabbaus Feuchtbiotope gleicher Zielsetzung realisieren.

In den ersten drei Jahren ist nur die Grünlandnutzung erlaubt. Bei Beginn des Ackerbaus ist eine bodenschonende Fruchtfolge zu wählen.

Alternativ zur Rekultivierung gemäss den Richtlinien wird der streifenweise Bodenauftrag (Unter- und Oberboden) in einem Arbeitsgang vorgesehen. Dabei kann auf ein Befahren der rekultivierten Fläche mit Baumaschinen gänzlich verzichtet werden.

3.3.3 Landschaftsschutz

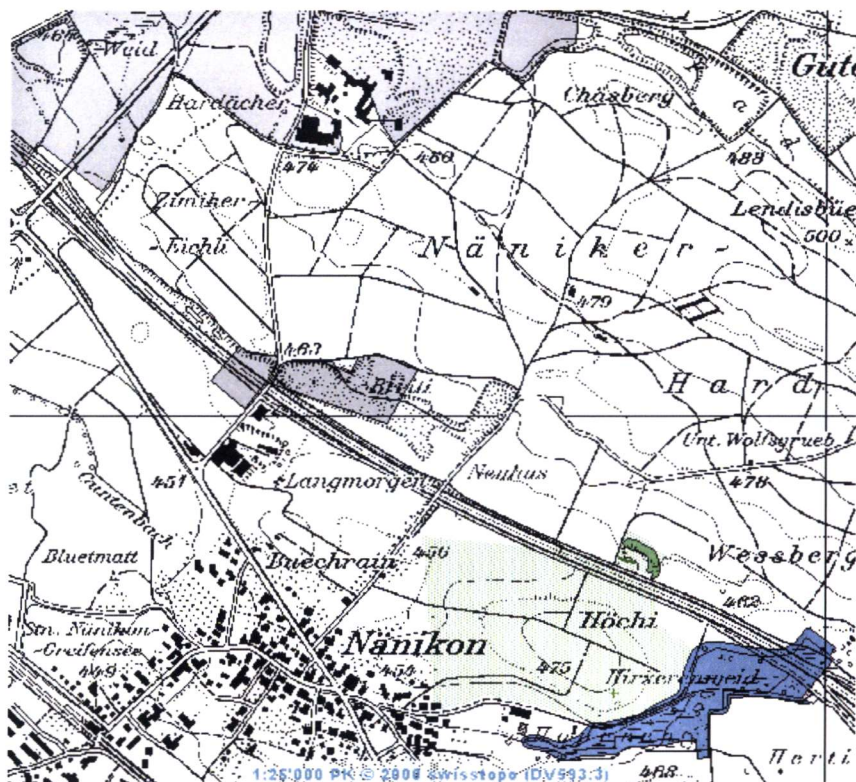


Abbildung 4: Übersicht: GIS-Auszug Landschaftsschutz auf der Basis der schweizerischen Landkarte 1 : 25'000, Blatt Uster

Im Zentrum der Abbildung ist aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar von 1980 das Naturschutzobjekt "Kiesbiotop Fuchsäcker/Langmorgen/Breiti, Objekt Nr. 7-88, regionale Bedeutung" dargestellt. Die Abbildung ist so nicht mehr aktuell, weil die Abbaustelle weiter östlich liegt (Neuhus) und sich das Biotop mit verschoben hat.

Im Endzustand ist am Ort des eingetragenen Objektes eine Erweiterung des angrenzenden, regional bedeutsamen Naturschutzgebietes vorgesehen (siehe Endgestaltungsplan).

3.3.4 Verkehr

Die Strassentransporte erfolgen über die Volketswilerstrasse. Die Gutenswilerstrasse ist für den Kiesverkehr gesperrt. Grundsätzlich werden die umliegenden Dörfer nur soweit notwendig durchquert. Die Haupttransportroute führt über den Autobahnanschluss Volketswil, Hegnau nach Gossau ZH.

Ein Bahnverlad ist – obwohl in der Gemeinde Schwerzenbach ein Bahnanschluss bestehen würde – nicht möglich, da die Zieldestinationen zu nahe liegen und die transportierten Mengen für eine wirtschaftlich tragbare Umlagerung auf die Schiene zu gering sind.

3.3.5 Luft

Die Lastwagen des Kieswerkbetreibers erfüllen die entsprechenden Zulassungsnormen für Abgase. Seit dem 1. März 1995 sind gemäss der Bau- und Ausrüstungsverordnung für Lastwagen alle zwei Jahre, für langsam fahrende Fahrzeuge wie Baumaschinen alle vier Jahre, Wartungskontrollen vorgeschrieben. Neue Lastwagen müssen zudem den jeweils neuen Euro-Normen genügen. Der Transport wird von der FBB durchgeführt. Sie verfügt über eine moderne Lastwagenflotte, die laufend erneuert wird. Die Lastwagen weisen mindestens den Standard EURO 3 auf, ab 2009 ein Teil der Flotte EURO 5.

3.3.6 Lärm

Wohngebiete sind während des Kiesabbaus durch Lärmemissionen nicht betroffen. Die Autobahn zwischen dem Abbaugelände und eingezönten Wohnzonen schirmt den Lärm ab oder überlagert ihn. Durch den Abbau in der Grube entstehen mit den Böschungen Lärmschutzvorrichtungen, die zudem die Schallwellen nach oben richten.

3.3.7 Staub

Staub entsteht beim Kiesabbau einerseits bei Transporten und andererseits durch den Wind bei offenen Flächen. Der Abbauvorgang selbst hingegen bietet hinsichtlich der Staubentwicklung keine Probleme, da das entnommene Material in der Regel bodenfeucht ist und entsprechend keine Staubentwicklung aufkommt.

Das Aufwirbeln von Staub ab unbepflanzten Böschungen beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung und lässt sich nicht eindämmen. Die rasche Überdeckung von unbewachsenen Flächen zwecks Staubreduktion steht im Widerspruch zu den Forderungen des Naturschutzes nach möglichst grossen offenen Flächen (Ruderalstandorte), soll bei Bedarf aber dennoch vorgenommen werden können.

Um die Staubentwicklung bei der Gewinnung von Kiesmaterial zu reduzieren, sind folgende Massnahmen, sofern notwendig, vorgesehen:

Staubbekämpfung mit Wasser auf dem Werkplatz (Teil der Verkehrsflächen).

Die Staubbelastung durch den Umschlag kann stark reduziert werden, indem die Pneu-laderfahrer angewiesen werden, Schüttgut nicht aus grosser Höhe rieselnd fallen zu lassen, sondern die Schaufel auf den Abladeort zu senken und möglichst an Ort zu kippen, so dass das Ladegut praktisch kompakt bleibt.

3.3.8 Grundwasser

Der Gutachter Dr. Wyssling hält in seinem "Hydrogeologischen Bericht betreffend Festlegung der Kiesabbaukoten" vom 29. April 2002 die Geschichte der Festsetzung nach 1995 fest. Wie es zu dieser Festsetzung kam, ist jedoch entscheidend. Das damalige Meliorationsamt stellte ca. im Jahr 1987 die Frage an das AGW, ob es in der Lage sei, die Abbaukoten rechtlich festzulegen, so dass eine Landumlegung im Kiesgebiet Nänikon auf einer gesicherten Bewertungsbasis durchgeführt werden könne. Die Antwort war ja, wenn die Meliorationsgenossenschaft Uster und nicht ein Privater um eine entsprechende Kiesabbaubewilligung nachsuchen würde. Dies ist in der Folge geschehen. Die Meliorationsgenossenschaft hat eine rechtsgültige Abbaubewilligung mit den entsprechenden Abbaukoten erhalten. Gestützt darauf ist die Landumlegung mit den entsprechenden Kieskubaturen erfolgt und inzwischen ist die Eigentumsübertragung auch im Grundbuch rechtskräftig.

Der Kanton Zürich (AWEL) nimmt nun eine neue Festsetzung der Abbaukoten 1.5 m höher als bisher vor. Es ist mit einem Kiesverlust für die Eigentümerschaft von schätzungsweise rund 70'000 m³ zu rechnen.

3.3.9 Grundwasserüberwachungskonzept

Das Grundwasserüberwachungskonzept wird im Rahmen der Baubewilligung durch das AWEL festgelegt.

3.3.10 Oberflächengewässer

Im Bezugsgebiet sind heute ein Schlammweiher und der heute noch prov. erstellte Guntenbach als Oberflächengewässer vorhanden. Der Schlammweiher wird in der nächsten Zeit überdeckt und gemäss Endgestaltung hergerichtet.

Der provisorisch erstellte Guntenbach wird in der Linienführung mit speziellen Modifikationen beibehalten. Zur Verbesserung des Provisoriums wird ein spezialisiertes Büro während der Ausführung beigezogen (Fachbauleitung). Dabei werden insbesondere die Bachgebietsbreite auf 15 m vergrössert, die Absturzbauwerke verbessert und die Einmündung in den Bach sowie die erste Kurve korrigiert. Das Hardsträsschen erhält gegenüber dem ursprünglichen Zustand eine leicht veränderte Linienführung. Es schliesst östlich an den Bachraum an. Der Guntenbach wird damit auf einer Länge von ca. 250 m definitiv ausgedolt und renaturiert. Auf einer Breite von rund 15 m kann der Bach, der gemäss Angaben des AGW vom Juli 1980 eine maximale Wassermenge von 1'000 l/sec (die Eindolung kann nicht mehr ableiten) führt, als belebendes Landschaftselement wieder Hort für Flora und Fauna sein.

Der Kanton wird mit der Ausdolung Eigentümer der Wasserfläche (bei mittlerem Abfluss). Er verlangt nun die Abtretung von einer Fläche, die min. 15 m breit und rund 250 bis 280 m lang ist. Die Fläche umfasst rund 50 Aren. Da das fragliche Land teilweise einem anderen Eigentümer als der Kies AG gehört, hat sie auf dieses Landgeschäft keinen Einfluss. Der Kanton hat den Landerwerb selbst zu regeln.

Die Forderung nach unentgeltlicher Abtretung hat keine Rechtsgrundlage. Sie ist nicht verhältnismässig, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Gestaltungsplan freiwillig erfolgt.

3.3.11 Boden

Das vom Abbau betroffene Gebiet befindet sich teils im Besitz privater Eigentümer, teils gehört es dem Kiesabbauunternehmen oder der öffentlichen Hand. Die Bodenkarte weist die Böden im zum Abbau vorgesehenen Gebiet als eine normal durchlässige, ziemlich flachgründige, steinreiche Parabraunerde mit einem mittleren Oberboden und einer extrem geringen gesamten Durchwurzelungstiefe aus. Die Böden werden ackerbaulich genutzt, wobei aufgrund der geringen Bodenmächtigkeit der Anbau von Hackfrüchten nicht möglich ist. Die von der Fachstelle im Rahmen der Vorprüfung verlangte fachliche Begleitung wird von einem in diesen Belangen bekannten und erfahrenen Mitarbeiter der FBB Hinwil durchgeführt.

Während des Kiesabbaus wird die landwirtschaftliche Nutzung durch den zeitweiligen Flächenverlust in der Zeitspanne zwischen Abbau und Rekultivierung verunmöglicht. Das neu gestaltete Terrain soll den Bewirtschaftern Produktionserleichterungen und tiefgründigere Böden zur Verfügung stellen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Abschluss der Rekultivierung vorerst zwar eingeschränkt, schliesslich wieder vollumfänglich möglich. Die Bachparzelle entlang des Hardsträsschens kann für eine produktive Nutzung nicht mehr verwendet werden. Die notwendige extensive Nutzung (Unterhalt und Pflege) lassen es angebracht erscheinen, dass die entsprechenden Flächen an den ökologischen Ausgleich angerechnet werden und deshalb auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind.

3.3.12 Altlasten

Zahlreiche Flächen innerhalb des Kiesabbau- und Rekultivierungsperimeters wurden in früheren Jahren abgebaut und wieder rekultiviert. Diese Standorte sind als Altlastenverdachtsflächen inventarisiert. Die Ergebnisse der Untersuchung des Geologen Dr. P. Felber vom Geologischen Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, sind im Bericht vom 26. Juni 2002 dargestellt.

3.3.13 Flora und Fauna

Angrenzend an das Beizugsgebiet befinden sich ein Trockenstandort beim Scheibenstand von kommunaler Bedeutung und das Kiesgrubenersatzbiotop der ehemaligen Kiesgrube Greifensee von regionaler Bedeutung. Weitere Naturschutzgebiete sind innerhalb des Bearbeitungsgebiets nicht bezeichnet. Gemäss Reptilieninventar wurden Zauneidechsen und Ringelnattern im Kiesabbaugebiet festgestellt. Ausserdem befand sich im Kiesgrubenareal Fehr früher gemäss einer Publikation der Aquaterra der Lebensraum verschiedener Amphibien. Erfreulicherweise sind im Gebiet mit Kiesabbau im Jahr 2003 Bestände mit Laubfrosch, Kreuzkröte, Wasserfrosch, Gelbbauchunke und Bergmolch beobachtet worden, wie dies in der Stellungnahme der Stadt Uster zur Vorprüfung (ursprüngliches Projekt mit Recyclingplatz) erwähnt wird. Dies ist im Gebiet (Kiesabbau) der Fall, wo die Verhältnisse dauernd wechseln, flache Wasserlachen die Transportwege begleiten oder entlang des ausgedolten Baches. Von Dauer ist nur der Bachlauf, die übrigen Laichgelegenheiten werden mit der Rekultivierung verschwinden.

Mit dem Kiesabbau werden keine vielfältigen Biotope zerstört. Es werden vielmehr temporäre, wandernde Biotope geschaffen.

Das durch den Kiesabbau und die Recyclinganlage betroffene Gebiet wird grundsätzlich rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung wiederum zugewiesen. Teil der Rekultivierung ist die Schaffung von 15 % naturnaher Flächen. Das Bachgebiet steht sofort, die restliche Fläche erst nach Abschluss des Kiesabbaus zur Verfügung. Die im Rahmen der Endgestaltung geschaffenen naturnahen Elemente (Bachrevitalisierung mit Sukzessionsflächen, Flachwasser und bekieste Bereiche auf dem heutigen Werkareal) werden zueinander als Trittsteine in Beziehung gesetzt. Am südlichen Ende des revitalisierten Bachlaufs entsteht ein Teich mit einem Flachwasseranteil, der auch als Laichgewässer für Amphibien dienen kann.

Die Rohplanie zur Aufwertung des erweiterten Werkareals erstellt die Kies AG. Die Kies AG ist bereit, auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohplanie dem Kanton die Fläche käuflich zu überlassen. Unentgeltliche Materiallieferungen seitens der Kies AG sind nicht vorgesehen. Die Detailgestaltung und die Pflege ist anschliessend Sache des Kantons.

3.3.14 Wald

Der Hardwald wird gemäss der vegetationskundlichen Kartierung der Wälder des Kantons Zürich von einem eher trockenen, artenarmen Waldmeister-Buchenwald dominiert. Am dem Abbaugebiet zugewandten Waldrand ist ausserdem ein typischer Waldhainsimsen-Buchenwald festzustellen. Durch den Kiesabbau wie auch durch den Betrieb der Recyclinganlage sind heute keine Waldflächen tangiert. Innerhalb des Waldabstandes wird der Boden, soweit nicht bereits Kies abgebaut wird, landwirtschaftlich genutzt.

Gemäss rechtskräftiger Abbaubewilligung kann der Kiesabbau gegen den Wald hin nicht näher als in einem Abstand von 4 m betrieben werden (Beschluss Nr. 818 vom 20. Oktober 1987, welcher mit Verfügung der Stadt Uster Nr. H 2718, Ziff. D, vom 28. März 1995 bestätigt wurde). Ebenso gilt für die Auffüllungsgebiete ein minimaler Waldabstand von 4 m.

Da entlang der Forststrassen ebenfalls ein minimaler Abstand von 2 m eingehalten werden muss, beträgt der Waldabstand von der Abbaukante mindestens 6 Meter. Der Baumbestand ist zudem nicht windexponiert und liegt über dem Abbaugelände. Auswirkungen des Bodenabtrags sind dank Lage und Waldabstand unwahrscheinlich. Der Hardwald hält die stärksten aus westlicher Richtung einfallenden Winde ab. Verstärkte Windkräfte können somit ausgeschlossen werden.

Es ist damit davon auszugehen, dass die Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Hardwald haben.

3.3.15 Landschaftsschutz und Ortsbildschutz

Das Areal liegt weder in noch in der Nähe eines geschützten Ortsbildes. Die Landschaft im Gebiet Näniker Hard ist heute durch die Autobahn A 53 wie auch die markante Starkstromleitung der NOK, welche sich parallel zur Linienführung der Autobahn durch das betrachtete Gebiet erstreckt, stark beeinträchtigt. Zurzeit wird aufgrund von bestehenden Bewilligungen im Gebiet Näniker Hard Material abgebaut. Umrahmt vom Wald und von der Autobahn ist der Abbau nur beschränkt einsehbar.

Gesamthaft ergeben sich durch den Kiesabbau im Gebiet Näniker Hard geringe lokale Eingriffe in das Landschaftsbild, das allerdings bereits heute durch die Autobahn, die Starkstromleitung und den Abbau belastet ist.

Im Zuge der Endgestaltung wird das abgebaute Gelände wieder aufgefüllt und rekultiviert. Das Gebiet wird anschliessend wieder landwirtschaftlich genutzt. Die Revitalisierung des Guntenbachs und die Erweiterung des Objektes ZH 883 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) ergeben eine Aufwertung des ursprünglich intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsgebiets.

4. Schlussfolgerungen und Gesamtbeurteilung

Der vorgesehene Kiesabbau erfolgt in einer bestehenden, neu erweiterten Grube. Sowohl das Kiesangebot aus der Region wie auch die Ablagerungskapazität werden erhöht. Wäre darauf zu verzichten, müsste die Kiesbeschaffung und die Ablagerung von sauberem Aushub im Zürcher Unterland mit den entsprechend höheren Umweltbelastungen stattfinden

Der vorgesehene Kiesabbau hält das Umweltschutzrecht ein. Die geplante Auffüllung und Rekultivierung wird den landwirtschaftlichen Bedürfnissen ebenso wie den ökologischen Bedürfnissen gerecht.